

Antragsteller/in	Name, Vorname / Firma / Verein	
	Straße, Haus-Nr.	
	PLZ, Ort	Tel.
	E-Mail	Fax-Nr.
ggf. abweichender Rechnungsadressat	Name, Vorname / Firma / Verein	
	Straße, Haus-Nr.	
	PLZ, Ort	

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Bauamt
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen

Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO

Die Aufstellung eines genehmigungspflichtigen fliegenden Baues ist mind. 1 Woche vorher der Bauaufsicht anzuzeigen.

Art des fliegenden Baus	<input type="checkbox"/> Zelt	<input type="checkbox"/> Bühne	<input type="checkbox"/> Tribüne	<input type="checkbox"/> Karussell
	<input type="checkbox"/>			
Aufstellort	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort			
	Gemarkung		Flur-Nr.	
Veranstaltung	Art der Veranstaltung			
	Anzahl der zu erwartenden Personen:	Dauer von	bis	
	Aufbaubeginn am:			
Ansprechpartner/in	Name, Vorname			
	Tel.-Nr.		E-Mail	
Prüfbuch / Prüfbücher	Prüfbuch-Nr.		gültig bis:	
Eigentümer des fliegenden Baus	Name, Vorname			
	Tel.-Nr.		E-Mail	
Gebrauchsabnahme	während der Öffnungszeiten- und Servicezeiten nach Vereinbarung mit den zuständigen Ansprechpartnern im Landratsamt, Tel. 08441/27-217 bzw. -407			
Anlagen	<input type="checkbox"/> Lageplan		<input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan / Einbautenplan	
	Weitere Anlagen, Bemerkungen:			

Copyright: LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten (Art. 72 BayBO)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Zelte oder Fahrgeschäfte. Für bestimmte fliegende Bauten besteht Anzeigenfreiheit, für andere fliegende Bauten ist in der Regel ein Anzeigeverfahren zur Gebrauchsabnahme fliegender Bauten nach Art. 72 BayBO notwendig.

Die [Richtlinie für den Bau und Betrieb fliegender Bauten](#) ist zu beachten.

Diese Richtlinie kann kostenfrei im Internet abgerufen werden: www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2012/heftnummer:16/seite:1046

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind z.B.:

- fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ggf. ein Prüfbuch, Nachweise über Brandverhalten erforderlich.

[Sind Anbauten an einen fliegenden Bau vorgesehen, z. B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so unterliegen auch diese Anlagen der Genehmigungspflicht und benötigen unabhängig ihrer Abmessung ein Prüfbuch.](#)

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde, sofern im Prüfbuch nichts anders vermerkt, mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen.

Der Antragsteller muss beachten, dass nur bei richtigen und vollständigen Anzeigunterlagen die Mindestfrist ausreicht.

Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigformular.

[Ein Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist immer erforderlich.](#)

Folgende Angaben sind darin einzutragen:

- das Vorhaben (z.B. Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden, anderen fliegenden Bauten und Grundstücksgrenzen. Ggf. sind Abweichungen zu beantragen und Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen.

Je nach Vorhaben sind u.a.:

- Bestuhlungspläne / Einbautenpläne
- deren Rettungswege mit den Abmessungen
- sowie einen rechnerischen Nachweis über die Bemessung nach der größtmöglichen Personenzahl erforderlich.

Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1: 200, 1:100)

Geeigneter Ort / Gestattungen

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Antragstellers. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz) sind dabei einzuhalten.

Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind eigenverantwortlich, gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die befristete Ausführungsgenehmigung, die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- gesetzliche Abstandsflächen (z. B. gegenüber den Grundstücksgrenzen, gegenüber benachbarten Gebäuden, anderen fliegenden Bauten)
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster/Asphaltdecke)
- fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. In der Winterzeit ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beheizung) sicher zu stellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen sowie, z.B. bei Unvollständigkeit der Unterlagen, versagt werden.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Baukontrolle des Landratsamts frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass Gebrauchsabnahmen während der Öffnungs- und Servicezeiten des Landratsamtes stattfinden.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist grundsätzlich eine Baugenehmigung erforderlich.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000,- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt - Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO.

Ansprechpartner im Landratsamt

Das zuständige Team erreichen Sie während der Öffnungs- und Servicezeiten unter Tel.: 08441/27-217 bzw. -407.